

Gesellschaftsvertrag der Service und Verwaltungsgesellschaft mbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma GRZ Service und Verwaltungsgesellschaft mbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Greiz.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Verwaltung und Betriebsführung von Unternehmen mit kommunaler Beteiligung. Hierzu gehört insbesondere die vollständige Übernahme folgender unternehmerischer Aufgaben:

- die Planung und Verwaltung der Finanzen und des Personals,
- die Erarbeitung der Wirtschaftsplanungen,
- die Durchführung betriebswirtschaftlicher Analysen,
- die Investitionsplanung usw.

Zum Gegenstand der Gesellschaft gehört die Vornahme aller Geschäfte und Tätigkeiten, die dem Unternehmenszweck unmittelbar zu dienen geeignet sind.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung des vor genannten Gegenstandes des Unternehmens dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.

II. Stammkapital und Organe

§ 3

Stammkapital der Gesellschaft

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 EUR (in Worten: EURO Sechszwanzigtausend) und ist in voller Höhe erbracht.

(2) Die Geschäftsanteile in Höhe von 26.000,00 EUR werden vom Landkreis Greiz gehalten.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung.

III. Die Geschäftsführung

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Gesellschaft wird vertreten

- a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen,
- b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen.

(3) Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einem Geschäftsführer allein Vertretungsbefugnis eingeräumt werden. Er kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Für die Geschäftsführung wird eine Geschäftsordnung erlassen.

IV. Der Aufsichtsrat

§ 6 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Personen, die entsprechend ThürKWG § 1 wahlberechtigt sein müssen. Der Aufsichtsrat besteht zumindest aus 51 % Mitgliedern des Kreistages bzw. der Verwaltung des Landkreises Greiz. Fünf Aufsichtsratsmitglieder werden vom Kreistag vorgeschlagen und bestätigt. Der Landrat des Landkreises ist geborener Vorsitzender des Aufsichtsrates. Der Stellvertreter wird aus der Mitte des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit in geheimer Wahl gewählt.

(3) Die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat regelt sich nach § 74 Abs. 3 i. V. m. § 114 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 16. August 1993. Das Mandat von Auf-

sichtsratsmitgliedern, die nicht Mitglied des Kreistages sind, endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Greiz.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.

(5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen niederlegen.

(6) Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des entsendenden Gremiums durch Beschluss des Kreistages.

(7) Für jedes ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu benennen.

(8) Der Aufsichtsrat regelt seinen Geschäftsgang in einer Geschäftsordnung.

§ 7

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich oder auf andere Weise einladen. Mit der Einladung sind die Beratungsgegenstände mitzuteilen.

(2) Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, telegrafische, fernschriftliche oder fernkopierte Stimmabgabe zulässig, wenn sich alle Mitglieder mit der vom Vorsitzenden vorgelegten Art der Abstimmung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anderes.

§ 8

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsrat unverzüglich in Abschrift zu übersenden.

(2) Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt. Die Niederschrift wird jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich in Abschrift zugeleitet.

(3) Die Niederschriften nach Absatz 1 und Absatz 2 gelten als genehmigt, wenn kein Mit-

glied des Aufsichtsrates das an der Beschlussfassung teilgenommen hat, innerhalb eines Monats seit Absendung beim Vorsitzenden widersprochen hat.

§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und durch Gesellschaftsvertrag bestimmt. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.

(2) Der Aufsichtsrat hält bei Bedarf, mindestens aber 2 Sitzungen jährlich ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder die Geschäftsführer dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

(3) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere:

1. die Empfehlung zur Feststellung der Jahresbilanz und zur Bestätigung der Gewinnverwendung an die Gesellschafterversammlung
2. den Wirtschaftsplan des Unternehmens mit dessen Teilen Erfolgs- und Vermögens-, Investitions- und Personalplan und dessen Weiterleitung an die Gesellschafterversammlung zur Bestätigung
3. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Gebäuden
4. die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlage
5. die Rückzahlung von Nachschüssen
6. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben, der Abschluss und die Beendigung von Geschäftsführerverträgen
7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb
8. die Geschäftsordnung für den Geschäftsführer
9. die Einberufung von außerordentlichen Gesellschafterversammlungen
10. die Bestellung des Abschlussprüfers
11. bauliche Maßnahmen und Anschaffung von Sachmitteln aller Art soweit die hierfür erforderlichen Aufwendungen einen Betrag von 250.000,00 EUR übersteigen
12. alle sonstigen Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungspflichtig erklärt.

(4) Der Aufsichtsrat hat über seine Beschlüsse an den Gesellschafter zu berichten.

§ 10 Vergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

§ 11 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben - auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt - über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 12 Interessenkonflikt

Kann ein Beschluss einem Mitglied des Aufsichtsrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad (§§ 1589, 1590 BGB) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen. Das gilt auch bei natürlichen oder juristischen Personen, bei denen das Mitglied des Aufsichtsrates gegen Entgelt beschäftigt ist bzw. dessen Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigem Organ angehört.

V. Die Gesellschafterversammlung

§ 13 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der Gesellschaft. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich durch dessen gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Der Landrat muss vor seiner Stimmabgabe den Beschluss des Kreistages herbeiführen.

(2) Gesellschafterversammlungen sind in den durch Gesellschaftsvertrag und Gesetz bestimmten Fällen einzuberufen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 7 Monaten des Geschäftsjahres statt. Die Geschäftsführer nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt anderes.

(3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

(4) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich - unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden die Tage der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen.

(5) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmungen gefasst, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nicht eine größere Mehrheit vorsehen.

(6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(7) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, wenn nicht notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist, in einer Niederschrift durch die Geschäftsführer aufgenommen und von den Gesellschaftern unterschrieben.

(8) Eine Anfechtungsklage muss innerhalb von 2 Monaten nach der Beschlussfassung erhoben werden.

§ 14 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz oder diesen Vertrag übertragenen Aufgaben auszuüben, sofern nicht der Aufsichtsrat damit betraut wurde.

(2) Sie hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu entscheiden:

1. die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen der Satzung oder Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete
2. die Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen
3. die Gründung, die Veräußerung oder den Erwerb von Unternehmen bzw. von Beteiligungen, die Änderung der Beteiligungsquote oder andere Übertragung von Geschäftsanteilen
4. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen
5. die Veräußerung oder Stilllegung des Betriebes oder eines Betriebsteiles
6. die Aufnahme von Anleihen und Finanzkrediten
7. die Übernahme von Bürgschaften und Garantien
8. die Auflösung der Gesellschaft
9. die Änderungen des Gesellschaftsvertrages
10. alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die einen Wertumfang von 500.000,00 EUR übersteigen
11. Feststellung des Jahresabschlusses, Bestätigung der Gewinnverwendung

und Entlastung des Aufsichtsrates

12. Bestätigung des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr.

VI. Planungen der Gesellschaft

§ 15 Planungen der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft hat auf der Grundlage der mittelfristigen Vorausschau für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Investitionsplan und Personalplan aufzustellen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Unterlagen sind dem Aufsichtsrat bis zum 20. August des dem Planjahr vorausgehenden Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

VII. Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses

§ 16 Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern in den ersten 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Abschlussprüfer sind verpflichtet, neben den Vorschriften des HGB die Prüfung auf die Erfordernisse gemäß § 53 Abs. 1 des Haushaltgrundsatzgesetzes (HGrG) zu erstrecken und im Prüfbericht auszuweisen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses können die Geschäftsführer ihre Vorschläge zur Rücklagenbildung oder Auflösung berücksichtigen.

(2) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag der Ergebnisverwendung vorzulegen.

(3) Den Gesellschaftern steht das Prüfungsrecht gemäß § 53 Abs. 1 und § 54 HGrG. i. V. m. § 75 Abs. 4 ThürKO zu.

(4) 50 % des Jahresüberschusses, der nach Abzug eines Verlustvortrages verbleibt, sind einer Gewinnrücklage zuzuführen, bis die Rücklage 100 % des Stammkapitals erreicht. Die Rücklage darf nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, eines Verlustvortrages oder zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 17

Offenlegung, Vervielfältigung, Bekanntmachung

Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und des Lageberichtes, für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder -fehlbetrages sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften anzuwenden. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 18

Auseinandersetzung

Für die Verhandlungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist das Amtsgericht am Sitz der Gesellschaft zuständig. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, nach den jeweils am Firmensitz gültigen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommender Erfolg rechtswirksam erzielt wird.